



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

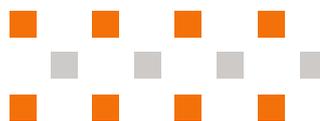
NEWS 7/2013

News Nr. 7/2013

Neuigkeiten im Handelsrecht – Fälligkeit von Rechnungen, Höhe der Verzugszinsen usw.

Am 28.06.2013 wurde in der Gesetzessammlung die **Novelle des Handelsgesetzbuches** (Gesetz Nr. 179/2013 Sb.) veröffentlicht, die am **01.07.2013** in Kraft getreten ist. Diese Novelle wurde in Anknüpfung auf die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16 Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr angenommen und regelt insbesondere die Fragen der Fälligkeit von Rechnungen unter Unternehmern. Gleichzeitig ist am 01.07.2013 die Regierungsverordnung Nr. 180/2013 Sb. in Kraft getreten, durch die die Regierungsverordnung Nr. 142/1994 Sb. geändert wird; die Regierungsverordnung erhöht den Verzugszins und setzt den Umfang und Bedingungen für die Ausübung des Rechtes auf Zahlung der minimalen mit der Beitreibung der Forderung verbundenen Kosten fest. Nachstehend bringen wir eine Übersicht der wichtigsten Änderungen:

- Durch die Novelle wird die grundlegende Fälligkeitsfrist von 30 Tagen aufrechterhalten. In unternehmerischen Beziehungen kann diese Frist bis auf 60 Tage verlängert werden; eine Überschreitung von 60 Tagen ist jedoch nur dann möglich, wenn dies gegenüber dem Gläubiger nicht grob ungerecht ist.
- In Fällen, in denen der Schuldner ein öffentlicher Auftraggeber ist, gilt grundsätzlich eine Fälligkeit von 30 Tagen, wobei eine längere Fälligkeitsfrist nur dann vereinbart werden kann, wenn dies durch den Charakter der Verbindlichkeit begründet ist; auch dann kann jedoch die Fälligkeit nicht 60 Tage überschreiten (maximale unüberschreitbare Fälligkeit). Diese Regelung gilt auch für Beziehungen zwischen einem Gläubiger und einem Subunternehmer, soweit der Gläubiger seine Verbindlichkeit gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber mittels dieses Subunternehmers erfüllt.
- Es wird die höchstzulässige vereinbarte Frist für die Abnahme der Ware von 30 Tagen festgesetzt. Eine 30 Tage überschreitende Frist für die Warenabnahme kann nur dann vereinbart werden, wenn dies gegenüber dem Gläubiger nicht grob ungerecht ist.
- Neue Strafe für Nichteinhaltung der Fälligkeit der Rechnung – über den Rahmen des Verzugszinses hinaus besitzt der Gläubiger Anspruch auf Zahlung der minimalen Höhe der mit der Beitreibung seiner Forderung verbundenen Kosten. In diesem Zusammenhang enthält die Novelle eine Ermächtigungsklausel zum Erlass einer Verordnung zur Festsetzung des minimalen Satzes der mit der Beitreibung einer Forderung in Handelssachen verbundenen Kosten – siehe unten die neue Regierungsverordnung Nr. 180/2013 Sb.
- Es werden die Mechanismen gegen Missbrauch ungerechter Vertragsbedingungen geändert, wobei festgesetzt wird, dass von den festgesetzten Regeln abweichende Vereinbarungen über die Zahlungsfrist sowie Vereinbarungen über den Verzugszins, soweit diese gegenüber dem Gläubiger grob ungerecht sind, nichtig sind.
- Vereinbarungen, die einen Verzugszins verbieten, sowie Vereinbarungen, die das Recht auf Ersatz der mit der Beitreibung verbundenen Kosten ausschließen, die als grob ungerecht bezeichnet werden, werden ausdrücklich verboten.



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 7/2013

Änderungen, die die Novelle bringt, werden auch in der Liste der zwingenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches berücksichtigt. Neu geltend als zwingend also auch diejenigen Bestimmungen, die Limits in Bezug auf die maximale Fälligkeitsfrist regeln, Bestimmungen, die festsetzen, wer und unter welchen Bedingungen sich auf die Nichtigkeit der im Widerspruch zur Regelung von verspäteten Zahlungen stehenden vertraglichen Bestimmungen berufen kann, sowie Bestimmungen, die grob ungerechte Bedingungen festlegen.

Durch die Regierungsverordnung Nr. 180/2013 Sb. ändert sich die Höhe der Verzugszinsen (ursprünglich der Repo-Satz der Tschechischen Nationalbank + 7 Prozentpunkte, neu der Repo-Satz der Tschechischen Nationalbank + 8 Prozentpunkte). Die mit der Beitreibung einer Forderung verbundene Mindestpauschale wurde in Höhe von CZK 1200 festgesetzt.

Abschließend sei festgestellt, dass eine ähnliche Rechtsregelung bereits im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten ist (Ges. Nr. 89/2012 Sb.), das seit dem 01.01.2014 wirksam ist.

Neuigkeiten im Arbeitsrecht – Novelle des Arbeitsgesetzbuches

Am 31.05.2013 wurde durch den Präsidenten der Republik eine Novelle des Gesetzes Nr. 262/2006 Sb., Arbeitsgesetzbuch (nachfolgend „Arbeitsgesetzbuch“) unterzeichnet. Die Novelle wurde in der Urkundensammlung unter Nummer 155/2013 Sb. veröffentlicht und wurde **am 01.08.2013 wirksam**.

Die Novelle des Arbeitsgesetzbuches bringt zwei bedeutende Änderungen. Es wurde eine Ausnahme bei Vereinbarung von befristeten Arbeitsverhältnissen ohne zeitliche Begrenzung bei ernsthaften Betriebsgründen auf Seiten des Arbeitgebers oder angesichts eines besonderen Charakters der Arbeit wieder eingeführt und die festgesetzte Ruhezeit von Arbeitnehmern zwischen zwei Schichten geändert. Mit den angenommenen Änderungen möchten wir Sie nachstehend kurz bekannt machen.

Wiederholter Abschluss von befristeten Arbeitsverhältnissen (sog. Verkettung)

Die Novelle des Arbeitsgesetzbuches ermöglicht es erneut, einen befristeten Arbeitsvertrag ohne eine zeitliche Beschränkung wiederholt zu schließen, und zwar für einen bestimmten Arbeitnehmerkreis unter Einhaltung der festgesetzten Bedingungen. Es handelt sich praktisch um eine „Wiedereinführung“ einer Ausnahme, die durch die Rechtsreglung bis zum 31.12.2011 zugelassen wurde, und zwar mit bestimmten Präzisierungen. Die angenommene Novelle reagiert somit auf die Anforderungen der Praxis und soll durch diese Änderung insbesondere die spezifischen Bedingungen bei Arbeitgebern in bestimmten Bereichen (Bauwesen, Landwirtschaft), und zwar insbesondere bei Saisonkräften, sowie weitere Fälle von ernsthaften betrieblichen Gründen auf Seiten des Auftraggebers oder aus Gründen, die in einem spezifischen Charakter der Arbeit bestehen, berücksichtigen. Seit dem 01.01.2012 sind nämlich auf Arbeitgeber Einschränkungen bei Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen anwendbar, wobei die Dauer des Bestehens des befristeten Arbeitsverhältnisses nicht 3 Jahre überschreiten darf und ab dem Tag des Entstehens des ersten befristeten Arbeitsverhältnisses höchstens zweimal wiederholt werden kann, wobei Ausnahmen von dieser Regel aufgehoben wurden.



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 7/2013

Die grundlegenden Bedingungen für eine mögliche „Verkettung“ von befristeten Arbeitsverhältnissen, d.h. den Abschluss eines befristeten Vertrages ohne die vorgenannte zeitliche Begrenzung sehen neu wie folgt aus:

- Ernsthafte betriebliche Gründe beim Arbeitgeber oder in einem spezifischen Charakter bestehende Gründe
- Es ist für den Arbeitgeber aufgrund der vorgenannten Gründe nicht zumutbar, einem Arbeitnehmer, der diese Arbeit ausführen soll, die Begründung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses vorzuschlagen,
- Angemessenheit des Vorgehens unter Berücksichtigung der vorgenannten Gründe,
- Abschluss einer Vereinbarung des Arbeitgebers mit den Gewerkschaften; soweit beim Arbeitgeber keine Gewerkschaftsorganisation tätig ist, kann diese Vereinbarung durch eine interne Vorschrift ersetzt werden.

Gemäß dem Arbeitsgesetzbuch hat eine Vereinbarung mit den Gewerkschaften folgende Erfordernisse zu erfüllen: es müssen hier die durch den Arbeitgeber angeführten Gründe, die Regeln dieser abweichenden Vorgehensweise des Arbeitgebers bei Vereinbarung und wiederholtem Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses, der Kreis der Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die die abweichende Vorgehensweise betreffen wird, sowie die Zeit für die die Vereinbarung abgeschlossen wird, näher spezifiziert werden. Die interne Vorschrift hat alle Erfordernisse wie die vorgenannte Vereinbarung zu enthalten.

Kürzung der Ruhezeit der Arbeitnehmer

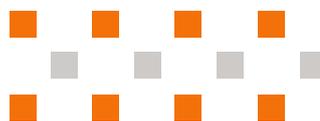
Der Anspruch der Arbeitnehmer auf eine minimale ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Schichten wurde geändert. Durch die Novelle erfolgte eine Kürzung der ununterbrochenen Ruhezeit zwischen den einzelnen Schichten (d.h. zwischen dem Ende einer Schicht und dem Beginn der folgenden Schicht) um 1 Stunde von ursprünglich 12 Stunden auf 11 Stunden. Zwecks Übereinstimmung mit den EU-Richtlinien betrifft diese Kürzung infolge einer vom Senat der Tschechischen Republik vorgenommenen Änderung nicht Arbeitnehmer unter 18 Jahren.

Auch in diesem Fall haben die Gesetzgeber auf die Bedürfnisse der Praxis reagiert, wobei die durch die Rechtsvorschriften geforderten Regeln in Bezug auf die minimalen ununterbrochenen Ruhezeiten zwischen Schichten insbesondere in Dauerbetrieben häufig schwer zu erfüllen waren und den Bedürfnissen der Praxis nicht entsprochen haben. In einigen Wirtschaftszweigen kamen jedoch bereits vor dieser Novelle Ausnahmen in Bezug auf die minimalen Ruhezeiten zwischen Schichten zur Anwendung (Transport, Gesundheitswesen usw.)

Rechtsprechung

Dienstreisen von Ausländern mit einer Arbeitsgenehmigung

Am 22.08.2013 hat das Oberste Verwaltungsgericht das Urteil Aktenzeichen 1 As 67/2013 erlassen, in dem es sich mit der Möglichkeit der Entsendung eines Arbeitnehmers – Ausländers mit einer Arbeitsgenehmigung in der Tschechischen Republik auf eine befristete Dienstreise befasst. Aus dem Urteil geht hervor, dass diese Ausländer auf eine befristete Dienstreise entsandt werden können, ohne eine weitere Genehmigung des Arbeitsamtes einholen zu müssen. In seinem Urteil hat das Oberste Verwaltungsgericht den Fall eines Ausländers – eines ukrainischen



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 7/2013

Staatsangehörigen beurteilt, der über eine Arbeitsgenehmigung für Prag verfügt hat (der Ort der Arbeitsverrichtung war Prag), wobei er im Rahmen der Dienstreise die Arbeit in Chomutov ausgeübt hat.

Haftung für ausstehende Mehrwertsteuer

Am 10.9.2013 hat die Generalfinanzdirektion (GFD) eine Information bezüglich der Haftung für eine ausstehende Mehrwertsteuer gemäß § 109 Abs. 2 c) Mehrwertsteuergesetz erlassen. Es handelt sich also um einen Fall, dass der Empfänger einer steuerpflichtigen Leistung für die ausstehende Mehrwertsteuer haftet, soweit die Zahlung für die steuerpflichtige Leistung ganz oder teilweise durch Banküberweisung auf ein anderes Konto als das Konto des Erbringers der steuerpflichtigen Leistung, das durch die Steuerverwaltung veröffentlicht ist, erfolgt.

Hierdurch verlängert sich die Frist, über die die Steuerverwaltung zur Zahlung der ausstehenden Steuer den Bürgen (Leistungsempfänger), bei dem die Bürgschaft kraft Gesetzes gemäß dieser Bestimmung entsteht, nicht auffordern werden, und zwar bis zum 31.12.2013.

Die Haftung wird in diesem Fall höchstwahrscheinlich erst dann zur praktischen Anwendung kommen, nachdem die vorgenannte Bestimmung im Mehrwertsteuergesetz novelliert wird. Die geplante Novelle sollte die finanzielle Grenze festsetzen, wobei die Haftung erst bei diese Grenze überschreitenden Zahlungen zur Anwendung kommen würde. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung der Sache auf dem Laufenden halten.

Diese Information bezieht